

Er blickte sie mit einem bösen Blick an und sagte in schneidendem Tone: Wenn es so viel Werth für Sie hat, Kamsellchen, so können Sie es ja ersteigern und so einen Theil der Schuld bezahlen.

Das Mädchen zuckte in sich zusammen. Sie bedeckte ihre Augen mit ihren Händen und weinte wieder leise. Er trat zu ihr und flüsterte ihr etwas in's Ohr. Empört stieß sie ihn zurück und eilte hinaus. Der Herr Gerichtsvollzieher lachte hell auf. Der Sekretär beugte sich tief auf sein Protokoll, um seinen Kohn zu verbergen, und der Greis stand da wie eine Bildsäule. Er wollte reden, aber er konnte nicht. Seine Lippe zitterte wie seine Glieder.

Der Gerichtsvollzieher wandte sich jetzt gegen ihn und sah den Sessel.

Er rief er aus und trat näher, wie kommt denn Saul unter die Propheten? Das ist ja ein köstlich Stück alter Kunst. Habt's wohl einmal geübt irgendwo? hm, wirklich schön, doch etwas fremdartig.

Nein, sagte der Greis, der sich kaum sammeln konnte, es ist ein Erbstück in der Familie.

So? fragte höhnisch der Gerichtsvollzieher, Ihr stammt wohl von irgend einer adelichen Familie oder von dem berühmten Glöckner von Notre-Dame de Paris?

Meine Vorfahren waren ehrsame, unbescholtene Bürger der Stadt Mainz; sagte der Greis, ein Bruder meines Vaters aber war in Ostindien und dem gehörte der Sessel.

Aha, ich merke, spottete der Gerichtsvollzieher, er war wohl Nabob von Mysore?

Ich verstehe ihre Worte nicht, sprach der Greis, aber daß es Hohn ist, fühle ich. Es ist nicht fein, des Unglück's zu spotten, setzte er hinzu, mein Oheim war nur ein Kaufmann, aber ein unbescholtener Mann.

Ohne Zweifel aber ein Millionär? sagte in etwas verändertem Tone der Gerichtsvollzieher, dennoch aber mit spöttischer Miene.

Auch das nicht: entgegnete der Greis, unter dem Wenigen, was er hinterließ, war dieser Sessel. Mir ist er sehr theuer. Mein Vater hat schon darin gefessen und starb darin. Meine liebe Frau hat ihren letzten Seufzer darin ausgehaucht, und ich dachte vielleicht auch darin eins sterben zu können, wenn es Gottes Wille wäre.

Wenn das nicht zwischen heute und morgen früh neun Uhr geschieht, so wird nichts daraus, sagte der G. fühllos, denn ich muß ihn wegnehmen. Er ist weitaus das Beste, was Ihr habt. Die kunstvolle, fremdartige Schnitzerei daran dürfte ihn hoch im Werthe bringen. Für Euch ist so etwas ohnehin nicht.

O Herr Gerichtsvollzieher, flehte der Greis mit gerungenen Händen, nehmen Sie Alles, was ich habe, nur lassen Sie mir allem, lebensmüdem Greise diesen Sessel! Sie wissen nicht, welchen Werth er für mich hat.

Ihr sitzt auf einem Strohhuhle eben so gut, entgegnete der Gerichtsvollzieher, ich kann nicht den höchsten Einbildungen nachgeben. Wenn es von

Euch abhinge, so bekäme ich Nichts. Ab! Schreiben Sie, Ederer: Ein Sessel von ausländischem Holze mit schönem Schnitzwerk. Der Gerichtsvollzieher verließ nun die Stube, um in die Küche zu gehen. Nach einiger Zeit kam er wieder herein und nannte dem Secretär eine Anzahl Küchengeräthe, welche dieser aufschrieb.

Wie sieht es oben im Häuschen aus? fragte er dann den Greis.

Leer, versetzte dieser schmerzlich, unsere Miethsleute, die zwölf Jahre bei uns wohnten, mußten ausziehen, seitdem wartet das Geschöß auf neue Miethsleute, die sich aber in diesem Theile der Stadt selten finden. Wollen Sie die Zimmer einsehen?

Nein, sagte kurz der Gerichtsvollzieher, schließen Sie ab, Ederer, bemerkte er dann und wandte sich zu dem Greise. Ihr bürgt mit Eurer Person und ebenso Euer Töchterlein dafür, daß von Allem, was ich aufgenommen habe, kein Stück bis morgen früh acht Uhr abhanden kommt. Merkt Euch das. Nehmt das Gerinaste, so lasse ich Euch verhaften. Er setzte seinen Strohhut auf und ging. Der Schreiber folgte ihm, zuvor jedoch trat er zu dem Greise und sprach leise: Flucht mir nicht! Ich weiß, wie es der Armut ist; aber ich schreibe um mein täglich Brod bei diesem Menschen.

Der Greis sah ihn freundlich an. Ach, redete er, auch ihm will ich nicht fluchen. Er hat seinen Lohn dahin. Gott vergelte Euch Euer Mitleid. Der Schreiber drückte dem Greise die Hand und ging seinem Meister nach. Der Alte aber faltete seine Hände und sprach: Es ist eine schwere Heimsuchung, aber ich beuge mich demüthig unter Deine gewaltige Hand. Nicht wie ich, sondern wie Du willst, o Herr, so geschehe mir.

[Fortsetzung folgt.]

Auflösung der Charade in Nr. 89:
 B a c h s e l z e .

Fruchtpreise.

Winnenden, den 12. November 1856.

| Fruchtgattungen. | höchste | | mittl. | | nieder. | |
|------------------|---------|-----|--------|-----|---------|-----|
| | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| Kernen pr. Schf. | 17 | 4 | 17 | — | 16 | 30 |
| Dinkel | 7 | 36 | 7 | 26 | 7 | 18 |
| Haber | 5 | 21 | 5 | 11 | 5 | 4 |
| Gerste pr. Sri. | 1 | 20 | 1 | 12 | 1 | 16 |
| Weizen | 2 | 6 | 2 | 4 | — | — |
| Roggen | 1 | 40 | 1 | 36 | 1 | 30 |
| Erbfen | 1 | 44 | 1 | 36 | — | — |
| Linfen | 1 | 48 | 1 | 40 | — | — |
| Weißkorn | 1 | 44 | 1 | 32 | 1 | 20 |
| Ackerbohnen | 1 | 52 | 1 | 40 | 1 | 36 |
| Wicken | 1 | 4 | — | 54 | — | — |

Redigirt, gedruckt u. verlegt von C. F. Mayer.

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

Nr. 93.

Samstag den 22. November

1856.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf, [Verfügung betreffend Vorkehr gegen die Pferderothkrankheit.]

Nachdem in neuerer Zeit in verschiedenen Orten des Bezirks die Pferderothkrankheit ausgebrochen ist und sich annehmen läßt, daß dieselbe sich noch weiter als bis jetzt ermittelt ist, verbreitet hat, so ist sämtlichen Pferdebesitzern nachstehend die Ministerial-Verfügung von 16. Januar 1846 zur genaueren Nachachtung zu eröffnen.

Den 19. November 1856.

Königl. Oberamt:

Schorndorf.

§. 1. Der Roth und der damit verwandte Hautwurm sind dem Pferdegeschlecht eigenthümlich ansteckende Krankheiten, welche selbst dem Menschen durch Mittheilung gefährlich werden können. Der Roth, welcher bisweilen als hitzige mit starkem Fieber verbundene Krankheit auftritt und dann einen raschen Gang nimmt, gewöhnlich aber einen langwierigen Verlauf hat, ist in seinen äußeren Erscheinungen zunächst durch einen fleberigen, eiterigen, in einzelnen Fällen mit Blutstreifen vermischten, insbesondere einseitigen Nasenausfluß durch kugelförmige, wenig empfindliche Drüsenanschwellung im Kehlgange, durch krankhafte Veränderungen der Nasenschleimhaut und namentlich durch Geschwüre auf derselben erkennbar.

Der Wurm macht sich durch Beulen oder strangartige Anschwellungen unter der Haut bemerklich, welche sich gewöhnlich anfangs hart anfühlen, allmählig erweichen, aufbrechen und unreine um sich festsetzende Geschwüre bilden.

Beide Uebel können neben einander vorkommen; nicht selten gefellt sich der Roth zum Wurm, sowie auch durch Uebertragung des Rothgiftes sich der Wurm erzeugen kann. Die Roth- und die Wurmkrantheit können sich von selbst im Pferde entwickeln. Wenn sie durch Mittheilung von anderen Pferden entstehen, kommen die krankhaften Erscheinungen gewöhnlich erst im Verlauf von 4 bis 6 Wochen nach geschädhener Ansteckung zum Vorschein, bisweilen noch später, und bilden sich oft nur allmählig zu der oben beschriebenen Beschaffenheit aus. Die Ansteckung geschieht am leichtesten, wenn der Nasenausfluß von einem rothkranken Pferde mit der Nasenschleimhaut eines gesunden in Berührung kommt. Es kann dies mittelbar, wenn Pferde beisammen stehen, theils aber auch mittelbar durch die Nasen und Krippen, durch Trinfgeschirre, Puzklappen, Kleidungsstücke der Pferdewärter und dergl. geschehen.

§. 2. Pferdeeigenthümer und Pferdewärter haben, sobald sie Krankheits-Erscheinungen der vorbemernten Art (§. 1) an ihren Pferden wahrnehmen, und diese daher der Rothkrankheit zum wenigsten verdächtig sind, bei Vermeidung der im Art. 42 des Polizeistrafgesetzes bestimmten Strafe, der Drisobrigkeit oder einem geprüften Thierarzt hiervon Anzeige zu machen.

Thierärzte und Kleemeister, welche Kenntniß von einem roth- oder wurmkranken oder dessen verdächtigem Pferde erhalten und nicht alsbald hiervon der Drisbehörde Anzeige machen, sind unternachlässig mit der Strafe des Art. 42 des Polizeistrafgesetzes zu belegen.

§. 3. Roth- oder wurmkranke, oder dieser Krankheiten nach den vorliegenden krankhaften Erscheinungen verdächtige Pferde sind sogleich von den gesunden streng und in der Art abzusondern, daß auch keine mittelbare Gemeinschaft mit letzteren, z. B. Trinfgeschirr, Puzzeug und dergl. stattfindet.

§. 4. Entschieden rothkranke Pferde sind als unheilbar in der Regel, ohne Verzug zu tödten. Die Tödtung und Deffnung derselben ist in der Kleemeisterei unter den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln gegen mögliche Ansteckung von Menschen vorzunehmen. Heilverfuche werden nur, wenn sie ein geprüfter Thierarzt noch für zulässig erachtet und dieselbe vornehmen will, auf Verlangen des Eigenthümers und unter Vorwissen und Aufsicht der betreffenden Polizei-Behörde gestattet und müssen unter den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln, insbesondere auch rücksichtlich der Gefahr für die Wärter, vollzogen werden. Der Eigenthümer hat nicht bloß die Kosten der Heilverfuche, sondern auch diejenigen der polizeilichen Bewachung zu tragen.

§. 5. Auch bei Pferden, an welchen die vorhandenen Krankheits-Erscheinungen nur den Verdacht der

Koßes oder des Wurmes begründen, diesen Versuch, unter Fortdauer der polizeilichen Aufsicht (§. 3) nur unter polizeilicher Aufsicht durch geprüfte Thierärzte vorgenommen und es dürfen solche Pferde von der Absperrung erst dann wieder entbunden werden, wenn durch thierärztliche Zeugnisse nachgewiesen ist, daß sie entweder vollkommen geheilt sind, oder daß die der Koß- und Wurmkrantheit ähnliche Zufälle von einer andern nicht ansteckenden Krankheit herrühren.

§. 6. Findet zwischen dem von Amtswegen abgeordneten und dem von dem Eigenthümer beigezogenen geprüften Thierarzte eine Meinungsverschiedenheit über das wirkliche Vorhandensein des Koßes oder des Koßverdaches statt, so ist von dem Bezirksamt ein dritter Sachverständiger auf Kosten des Eigenthümers zu berufen.

§. 7. Pferde, an welchen zwar krankhafte Erscheinungen der oben (§. 1) bemerkten Art nicht wahrgenommen werden, die aber mit roß- oder wurmkranken Pferden zusammenstanden, oder sonst in nähere Berührung kommen, sind wegen der Möglichkeit einer Stattegehabten, aber noch nicht in die äußere Erscheinung getretene Ansteckung wenigstens während der nächsten 4 Wochen von Zeit zu Zeit durch einen geprüften Thierarzt besichtigen zu lassen. Sie dürfen aber in dieser Zeit, so lange sich an ihnen kein Zeichen einer erfolgten Ansteckung findet, zum Gebrauche verwendet und auch beliebig veräußert werden. Im Veräußerungsfall hat übrigens der bisherige Besitzer der Obrigkeit seines Wohnortes den neuen Eigenthümer des Pferdes noch vor der Uebergabe des letzteren anzuzeigen.

Bei dem Eintritt irgend einer des Koßes oder des Wurmes verdächtigenden Erscheinung bei einem solchen Pferd ist dasselbe sogleich abzusondern und ein geprüfter Thierarzt herbeizurufen, damit er zu Rea- lung des weiteren Verfahrens nach Maßgabe der §§. 3 — 6 über den Charakter der krankhaften Erscheinungen erkenne. Auch nach Ablauf der obenbemerkten Frist von 4 Wochen hat der Eigenthümer solcher Pferde noch längere Zeit auf dieselben ein wachsames Auge zu haben und wenn er eine des Koßes oder Wurmes verdächtigende Erscheinung wahrnimmt, sich sogleich nach der Vorschrift des §. 2 zu benehmen.

§. 8. Die Polizei-Behörde hat in allen Fällen, in welchen sie von einem roß- oder wurmkranken Pferd Kenntniß erhält, Nachforschung anzustellen, auf welche Weise die Krankheit zum Ausbruch gekommen, ob solche von selbst entstanden, oder ob das betreffende Pferd auswärts angesteckt worden sei, ob Berührung mit andern Pferden stattgefunden habe, und welche Ställe etwa durch dasselbe verunreinigt worden seien und deshalb einer Reinigung bedürfen, wornach dann das Weitere einzuleiten ist.

§. 9. Bei Abhaltung von Pferdewerken sind von Seite der Ortspolizei-Behörden auf Kosten der Ortskasse nach Erforderniß ein oder mehrere Sachverständige aufzustellen (wovon wenigstens einer ein geprüfter Thierarzt sein muß), welche die zu Markt gebrachten Pferde in Absicht auf ansteckende Krankheit sorgfältig zu beobachten und namentlich bei dem geringsten Verdachte vorhandenen Koßes oder Wurmes die betreffenden Pferde genau zu besichtigen und im Falle der Bestätigung durch Vermittlung der Ortspolizei-Behörde für ihre alsbaldige Absonderung Sorge zu tragen haben.

Ähnliche Visitationen sind auch da zeitweise und untermüthet vorzunehmen, wo viele Pferde, wie bei großen Bauunternehmungen, Eisenbahnbauten und dergl. zusammen beschäftigt sind.

§. 10. Ein besonders wachsames Auge haben die Polizei-Behörden auf solche Pferdehändler zu richten, welche mit Pferden von geringerem Werth Handel treiben und häufig Pferde mit ansteckenden Krankheiten beschaffen aus dem Ausland einführen und dieselben auf die Märkte bringen.

§. 11. Die Reinigung (Desinfection) der Stallungen worin roß- oder wurmkranke Pferde gestanden sind, sowie aller Gegenstände und Geräthschaften, mit welchen solche Pferde in Berührung gekommen sein können, hat unter polizeilicher Aufsicht auf nachfolgende Weise zu geschehen: Klauen, Krippen, Brust- und Seitenwandungen des Stalls sind mit heißer Lauge auf's sorgfältigste abzuwaschen und sodann mit concentrirter Chlorkalk-Auflösung anzustreichen.

Gleiches hat nach sorgfältig entferntem Mist bei gedicktem oder gepflastertem Boden zu geschehen. Bei einem ungepflasterten nur aus Lehm bestehenden Boden ist die obere Lage ganz zu entfernen und durch trockene Erde und Sand zu ersetzen. Ein auf diese Weise gereinigter Stall kann, nachdem derselbe bis zur völligen Austrocknung dem Luftzug ausgesetzt war, von neuem wieder für Pferde benutzt werden. Mit dem Trankgeschirr und anderen derartigen Geräthschaften ist auf ähnliche Weise zu verfahren. Putzzeug, Bürsten und Lederwerk, soweit sie noch brauchbar erfunden werden, sind ebenfalls in Chlorkalk-Auflösung einzuweichen, wohl zu reinigen und letzteres noch feucht mit Fett einzuschmieren.

Teppiche sind in heißer Lauge zu waschen, wollenne aber entweder gleichfalls mit Chlorkalk-Auflösung zu behandeln oder zu waken. Das Eisenwerk, die Ketten, Treisen, Stangen u. s. w. sind im Feuer zu erhitzen, oder letztere frisch zu verzinnen.

Vorladung in Cant- und außergerichtlichen Schuldsachen.

| Aus- schreibende Stelle. | Datum der amt- Bekannt- machung. | Ort, wo liquidirt wird. | Name und Heimath des Schuldners. | Tagfahrt zur Liquidation. | Tag des Ausschluß- Bescheids. | Be- mer- kungen. |
|--|---|-------------------------------|--|--|--|------------------------|
| R. Ober- amtsgericht Schorndorf. | 19. Novbr. 1856. | Schorndorf. | Alt Leonhardt Kaiser, Wein- gärtner von Schorndorf. | Montag, 22. Decbr. Vor- mittags 9 U. | Am Schlusse der Liquidation. | |

**Schorndorf.
Eichen-Verkauf.**

Die hiesige Stadtgemeinde wird am
Donnerstag, den 4. t. Mts. December d. J.
Vormittags 10 Uhr

108 f. g. Holländer-Eichen, welche im f. g. großen
Stadtwald stehen, auf dem Stamm unter den bei
dem hiesigen K. Forstamt für derlei Verkäufe beste-
henden Bedingungen im öffentlichen Aufsteich zum
Verkauf bringen, wozu die Kaufsliebhaber hiemit
eingeladen werden.

Den 21. November 1856.
Stadtschultheißenamt. Palm.

**Schorndorf.
Diebstahls-Anzeige.**

Aus dem Kronenwirthshause zu Niedels-
bach wurden folgende Gegenstände entwendet:
1 Kissen mit neuen Federn in einem roth und
weiß gestreiften Barchentschlauch, 1 weiße Ri-
senszische mit H. L. gezeichnet, 1 blau und
weiß gewürfelte alte Rissenszische, 1 gleiche
Oberbettzische, 1 Leintuch mit dem Namens-
zeichen F. S. und 3 Pfund Schweinefleisch.
Dieser Diebstahl wird hiemit zum bekannten
Zwecke veröffentlicht.

Den 12. Novbr. 1856.
Königl. Oberamts-Gericht.
G.-A. Seeger.

Aspergle.

Johann Wagner in Krehwinkel hat aus
seiner Wilhelm Elser'schen Pflugschast gegen
zweifache Güter-Versicherung 70 fl. auszulei-
hen, welche baar vorhanden sind.

Den 16. November 1856.
Schultheißenamt.
Burger.

Der Pferd wird nächsten Montag Nach-
mittag 2 Uhr auf 7 Nacht im öffentlichen
Aufsteich auf dem Rathhaus verkauft.

Liegenschafts-Verkäufe.

Bei allen Verkäufen, wo nichts anderes bestimmt ist, gilt die Bedingung, daß der Kaufschilling bei
Ertheilung des gerichtlichen Erkenntnisses baar zu bezahlen ist.

Unstehere Kaufslustige haben einen tüchtigen Bürgen und Selbstzähler zu der Aufsteichs-Verhandlung
mitzubringen, sonst könnten sie Gefahr laufen, von der Streigerung zurückgewiesen zu werden.

| Eigenthümer | Beschreibung | Preis | Bezeichnung des mit dem Verkauf Beauftragten. | Bekannt- machung (die wie vielte). | Tag des Auf- steichs. |
|----------------------------|--|---------|--|---|--|
| des Verkaufs-Gegenstandes. | | | | | |
| Daniel Heß, Knecht. | Eine zweistöckige Behausung mit Scheuer und Keller in der obern Stadt, zinst, Brand-Versich.-Anschlag 1300 fl. | 800 fl. | Gemeinderath Frank. | Erste. | Montag den 8. December Nachmittags 2 Uhr. |
| | 2 Brt. Aker über dem Krebsgäßle gegen den Holzberg, neben dem Weg und Leon- hard Palmer, zinst, | 200 fl. | | | |

Privat - Anzeigen.

Schorndorf.

Hiemit erlaube ich mir, die Anzeige zu
machen, daß ich mir eine schöne Auswahl
Zeuglen, Druffattun, halbwoollene Klei-
derstoffe, Laffenets, baumwoollene und halb-
woollene Hosenzeuge, Schirtings, Futter-
barchente, Futterzeuge aller Art und son-
stige dahin einschlagende Artikel
beigelegt habe, indem ich eine reelle Bedienung
und billige Preise zusichere, halte mich zu gü-
tigem Zuspruch empfohlen.

Carl Arnold,
bei der ehemaligen Post.

Schorndorf.

Bei dem lateinischen Schulfonds liegen
100 fl. zum Ausleihen gegen die gesetzliche
Sicherheit parat,

Dekan Baur.

Schorndorf.

fl. 100. Pflugschastsgeld hat auszuleihen
Chr. Weil.

Schorndorf.

Rud. Jacob Breuninger hat zwei gute
Rübe zu verkaufen.
Auch ist bei demselben ein deutscher Unter-
ofen zu haben.

Gegen zweifache Güterversicherung werden
500 fl. in mehreren oder in einem Posten
ausgeliehen. Wo? sagt
die Redaktion.

Nächsten Sonntag haben

Baektag

Chr. Obermüller, Keller. Häler.

Privat-Anzeigen.

Schorndorf.
1000 fl. in 1 oder mehreren Posten sind gegen zweifache Versicherung und zu 5 Procent auszuleihen.

Hospitalpflege. Laur.

Beutelsbach.

Bis nächst Lichtmess sind aus einer Pflugschaft verschiedene Gelder in größeren und kleineren Summen auszuleihen, wozu ich mir Offerte erbitte.

Amtsnotar Bauer.

Schorndorf.

Wohnungs-Veränderung.

Ich zeige hiemit ergebenst an, daß ich meine bisherige Wohnung verlassen habe und jetzt bei Rammacher Junginger wohne. Indem ich für das mir bisher geschenkte Zutrauen danke, bitte ich um ferneres Wohlwollen.

Fr. Steeger, Zimmermaler.

Schorndorf.

Gegen gesetzliche Sicherheit liegen 150 fl. Pflugschaftsgeld sogleich zum Ausleihen parat bei

Pfleger Bäckermeister Beutel.

Clavier zu verkaufen.

Ein älteres Clavier, mit einem Tonumfang von 6½ Octaven, gutem Ton, haltbarer Stimmung, schönem Aeußeren, ist um billigen Preis zu kaufen. Zu erfragen bei

der Redaktion d. Blattes.

Schorndorf.

Es sucht ein guter Zinszahler 1000 fl. Kapital gegen 4½ Procent und gegen gute zweifache Versicherung aufzunehmen, und ertheilt nähere Auskunft

die Redaktion.

Ungefähr 3 Brel. Baumgut an der alten Steige hat zu verkaufen, wer? sagt die Redaktion.

Neue Schriften.

Bei E. Fr. Palm in Neutlingen ist erschienen und durch die Unterzeichnete zu beziehen:

Annw 1848.

Fastnachtspoffe in einem Act.

Preis 12 fr.

Die deutsche Volksbewegung von Gottes Gnaden.

Geschichte des Jahres 1848 von Dr. Ferd. Röse. 293 Seiten in 8° broch. 36 fr. gut geb. 48 fr.

Illustriert. Volksbuch

Unterhaltend und belehrend für Jung und Alt. Mit Beiträgen von den beliebtesten Schriftstellern. Neue Ausg. in 3 Bdn. in 8°. broch. 54 fr.

- Inhalt:
- I. Band mit 43 Abbildungen auf 16 Tafeln; 11 Erzählungen, Biographien und Schilderungen; Landwirtschaftliches.
 - II. Band mit 37 Abbildungen auf 16 Tafeln; 9 histor. Erzählungen, Schilderungen u. s. w.; Naturgeschichtliches.
 - III. Band mit 31 in den Text gedr. Abbildungen; 7 Erzählungen aus dem Volksleben.

Die Sagen der Pfalz.

Aus dem Munde des Volks und der deutschen Dichter von Fried. Baader und Laurian Moris. 27 Bogen oder 432 Seiten in 8°. broch. 36 fr. geb. 48 fr. Zahlreichen Aufträgen sieht entgegen die E. F. Mayer'sche Buchdruckerei.

| | |
|--|---------|
| 3 Brel. 4¼ M. Wiesen bei des Franken Dobel, neben Johann Georg Bittner und Johannes Bürtle, zinsfrei, | 200 fl. |
| 3 B. 5 M. Weinberg, 17 M. Vorleh, 8¼ M. Dedes im Konnenberg, neben Johs. Geih und Abraham Nyderzhäuser, zinst, | 200 fl. |

Der zur Verlassenschaft der + Fr. Bergener gehörige Hausantheil von dem Haus des Seifensieders Bühler, bestehend in Stube, Stubenkammer, Küche, Speiskammer, Hinterstube, 2 Stubenkammern und schönem gepflastertem Keller ist um 575 fl. angekauft und kommt am Montag den 1. Decbr. Nachmittags 2 Uhr auf dem Rathhaus in Aufstreich, wozu Liebhaber eingeladen werden.

Zugmacher Strejssel verkauft aus seiner Strahlen'schen Pflugschaft ½ M. 1¼ M. Baumacker im Zaiber, ferner ½ Merg. 4¼ M. Wiesen auf der obern Au; Aufstreich Montag den 24. November, Nachmittags 2 Uhr.

Ich schenke während des Marktes in meinem elterlichen Hause guten neuen Wein und bitte um geneigten Zuspruch.

Friedrich Hauber, Metzgermstr.

Wont. Hein. Busch, Weing. hat aus der Carl Fried. Busch'schen Pflugschaft verkauft: 2 B. 1¼ M. Weinberg, 14¼ M. Vorleh, 9 M. Dedes im Nichenbach um die Summe von 115 fl. nebst pärtlichem Weinkauf, und kommt Montag den 8. Decbr. 1856 Nachmittags 2 Uhr in Aufstreich.

Louise Strählin hat verkauft unter Vorbehalt des Aufstreichs: 1 Brel. 4 M. Land bei der Delmühle um 108 fl. baar Geld.

Ferner hat dieselbe zu verkaufen: 1¼ B. Baumacker im Zaiber, und kommen solche Montag den 24. Novbr. Nachmittags 2 Uhr in Aufstreich.

Nächsten Montag Nachmittags 2 Uhr wird die Liegenschaft aus der Carl Weiß'schen Verlassenschaftsmasse zum letztenmal in öffentlichen Aufstreich gebracht, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Schorndorf.

Ich erlaube mir hiemit die

Kölnische Feuers-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“

welche die größten Garantien bietet angeeignestlichst zu empfehlen und bin zur Abgabe von Prospekten, Aufnahme von Versicherungen und zu jeder Auskunft-Ertheilung gerne bereit.

Der concessionirte Agent

A. J. Widmann.

Wichtige Marktanzeige für Schorndorf und Umgegend.

Das große

Shawls-, Seide- & Modewaaren-Lager

von

N. Reichmann & Comp. aus Frankfurt a. M.

befindet sich auf seiner Durchreise zur Ulmer Messe wieder zum Markt hier und verkaufen dieselben trotz dem fortwährenden Steigen der Waare dennoch zu folgenden billigen Preisen, um einen bedeutenden Absatz zu bezwecken:

Seizengeuge von 48 fr. an die Elle, Popeline von 36 fr. bis 1 fl., Residenzia, ein neuer Kleiderstoff 48 fr., Poil de Chevre 16 bis 24 fr., Mente 24 bis 30 fr., Mousselin de laine 12 bis 24 fr., Haus- und Morgenkleider pr. Kleid 2½ fl., Napolitaine und Cachemirienne pr. Elle 12 bis 18 fr., Tibet von 30 fr. an, Orleans von 18 fr. an, Luster von 16 fr. an; gewirkte Shawls in allen Grundfarben 3½ bis 20 fl. das Stück, gewirkte Doppelschawls achteckig 16 bis 70 fl. das Stück, Sommershawls von 2½ fl. bis 8 fl. das Stück; alle andern existirenden Sorten Shawls und Lächer sehr billig.

N. Reichmann & Comp. aus Frankfurt a. M.